

Abrechnungsbogen Hilfspersonen / Kinderbetreuung

Je Hilfs- / Betreuungsperson ist ein Abrechnungsbogen einzureichen.
 Eine Förderung von ÜL-Honoraren ist im Rahmen dieses Förderprogramms nicht möglich (Ausschluss einer Doppelförderung).



Veranstaltend: _____

Ort, Datum: _____

Maßnahme: _____

- Hilfsperson (Es sind bis zu € 8,00 pro Zeitstunde erstattungsfähig. Es sind maximal 10 Zeitstunden pro Tag und Person abrechnungsfähig.)
- Kinderbetreuung (Es sind bis zu € 12,00 pro Zeitstunde erstattungsfähig. Es sind maximal 10 Zeitstunden pro Tag und Person abrechnungsfähig.)

Name, Vorname: _____

Straße, Postleitzahl Ort: _____

Erstattungen: _____ **[€]**

Fahrtkosten:

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel / Fahrpreis DB Bitte durch Ankreuzen bestätigen, dass Fahrkarte vorgelegen hat. _____
 Benutzung eines **PKW** am _____ von _____ nach _____

Für vom LSB geförderte Hauptberufliche gemäß Bundesreisekostengesetz 0,20 €/km (höchstens 100,00 €)
 Für Ehrenamtliche gemäß LSB Finanzordnung max. 0,30 €/km km x €/km = _____
 Sonstige Fahrt- und Nebenkosten (Bahnzuschläge, Straßenbahn, Bus, Taxi mit Begründung)
 Begründung: _____ = _____

Honorare

Honorare für Hilfspersonen	Zeitstunden	x	€/Std.*=	_____
Honorare für Kinderbetreuung	Zeitstunden	x	€/Std.*=	_____
Gesamtbetrag =				_____

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

- der Betrag wird überwiesen den Betrag habe ich bar erhalten

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass die anspruchsberechtigte Person für die Versteuerung des Honorars selbst verantwortlich ist, d.h. Honorare sind bei der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Hinweis zur Sozialversicherungspflicht auf der Rückseite

 Datum, Unterschrift der anspruchsberechtigten Person

Bankinstitut: _____

BIC: _____

IBAN:

Zutreffendes bitte ankreuzen

Hinweis zur Sozialversicherungspflicht

Meldepflichten der auftragnehmenden Person

Nach § 190a Abs.1 SGB VI sind selbständig Tätige nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 9 SGB VI verpflichtet, sich innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden und prüfen zu lassen, ob Versicherungs- und Beitragspflicht als selbständig tätige Person vorliegt.

Versicherungspflichtig nach

§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden beschäftigen.

§ 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sind Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden beschäftigen.

§ 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI sind Hebammen und Entbindungspflegepersonal.

§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI sind Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmenden beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für eine auftraggebende Partei tätig sind; bei Gesellschaften gelten als Auftraggebende die Auftraggebenden der Gesellschaft.